# ES BLEIBT DER WUNSCHGEDANKE

Die erste Tax Law Clinic Deutschlands lässt weiter auf sich warten. Ihr Start wäre theoretisch zwar möglich. Dann müsste der für sie zuständige Verein VFS jedoch in Kauf nehmen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Auch ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen brachte für den Verein keine Klarheit – sorgte dafür aber für reichlich Schmunzler.

Schon im Vorfeld war klar: Das Finanzgericht Niedersachsen wird sich in der mündlichen Verhandlung Ende Juli erst gar nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob die vom Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover (VFS) geplante Tax Law Clinic ordnungsgemäß an den Start gehen darf. Vielmehr ging es in dem Verfahren darum, ob die Klage des Vereins, der die Klinik anbieten will, überhaupt zulässig ist. Die Antwort: Ist sie nicht.

Für den VFS ist es also weiterhin unklar, ob er unentgeltliche Steuerrechtsberatung anbieten darf. Der Verein hatte beim Finanzgericht Niedersachsen im Oktober vergangenen Jahres Klage gegen das zuständige Finanzamt Hannover-Nord eingereicht, das die Einrichtung der Tax Law Clinic als unzulässig erachtete (Az. 6 K 298/18).

Mit der Tax Law Clinic will der VFS die gleichen Dienstleistungen anbieten wie eine klassische Law Clinic, von der es in Deutschland bereits zahlreiche Einrichtungen gibt. Studierende sollen anderen Studierenden unter anderem bei ihrer Steuererklärung helfen – und das immer unter Aufsicht eines Berufsträgers.

## Klage abgewiesen

Klassischen Law Clinics ist es seit dem Jahr 2008 erlaubt, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen durch einen Volljuristen oder unter dessen Anleitung zu erbringen. Die rechtliche Grundlage dafür bietet Paragraf 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG, früher Rechtsberatungsgesetz). Für das Steuerrecht gelten jedoch berufsrechtliche Besonderheiten, weil neben dem RDG auch das Steuerberatungsgesetz (StBerG) Anwendung findet. Demnach ist es nur Steuerberatern, Rechtsanwälten und entsprechenden Gesellschaften, nicht aber Studierenden oder studentischen Vereinen erlaubt, steuerlich beratend tätig zu sein – selbst wenn eine Anleitung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater erfolgt.

Im aktuellen Verfahren hatten sich die zuständigen Richter erst gar nicht mit der inhaltlichen Frage auseinandergesetzt, ob die Tax Law Clinic überhaupt bestehen darf. Vielmehr hatte das Gericht schon im Vorfeld der mündlichen Verhandlung Zweifel an der Zulässigkeit der Klage erhoben.

Die Argumentation der Richter: Eine Klage müsse sich grundsätzlich auf ein gegenwärtiges (Steuer-)Rechtsverhältnis beziehen und dürfe nur in Ausnahmefällen auf ein künftiges (Steuer-)Rechtsverhältnis gerichtet werden. Diese Ausnahme sah das Gericht nach JUVE Steuermarkt-Informationen im

FOTO: ADOBE STOCK

konkreten Fall nicht. Aus dem gleichen Grund wies sie nun schließlich auch die Klage des VFS ab.

## Klägerin und Beklagte sind einer Meinung

Damit fällt der Klägerin ihre Präventivstrategie auf die Füße: Denn nachdem bereits das niedersächsische Finanzministerium und die Steuerberaterkammer Niedersachsen die Einrichtung einer Tax Law Clinic auf Anfrage des VFS Hannover als unzulässig erachtet hatten, ist auch das zuständige Finanzamt Hannover-Nord dieser Auffassung gefolgt. Der Verein hatte geklagt, um Rechtssicherheit zu schaffen, bevor er eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Was im Gerichtssaal Prozessbeobachtern zufolge für Schmunzeln sorgte: Der VFS hatte sogar den vermeintlichen Gegner auf seiner Seite. Denn im Gegensatz zum Gericht sieht auch das Finanzamt selbst die Notwendigkeit zu klären, ob die Einrichtung einer Tax Law Clinic grundsätzlich zulässig ist. In einem Schreiben an das FG Niedersachsen, das JUVE Steuermarkt vorliegt, stellt auch die Beklagte fest, dass der VFS zunächst eine Ordnungswidrigkeit begehen müsse, um die Zulässigkeit der Tax Law Clinic zu erreichen, wenn das Gericht die Feststellungsklage als unzulässig erachten sollte. „Dem Kläger kann dies nicht zugemutet werden", heißt es in dem Schreiben.

**DER VFS IM ÜBERBLICK**

**Der Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover will die erste Tax Law Clinic Deutschlands gründen**

| | |
|---|---|
| **Gründung** | März 2015 |
| **Mitglieder** | rund 250 |
| **Ziel** | **Aufstockung des steuerrechtlichen Angebots außerhalb des Lehrplans** |
| **Vorstand** | **Dr. Thomas Keß** (Vorsitzender; FG Niedersachsen)<br>**Dr. Zacharias-A. Schneider** (KPMG)<br>**Nils König** (Nord LB)<br>**Dr. Nicolas Penner** (KSB Intax)<br>**André Ossinger** (FG Niedersachsen)<br>**Niklas Vogel** (Finanzamt Hannover-Land I)<br>**Viktoriya Khuvis** (Universität Hannover) |

## Richter zeigen sich unbeeindruckt

Die Richter schien sowohl die Argumentation der Klägerin als auch der Beklagten nicht zu beeindrucken. Auch eine Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) ließ der Senat dem Vernehmen nach im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht zu. Der VFS Hannover wird deshalb wohl eine Nichtzulassungsbeschwerde beim obersten deutschen Finanzgericht einreichen.

Vertreten wird der VFS Hannover von dem Hannoveraner Gesellschafts- und Steuerrechtler Henning Schröder. Der Anwalt hatte die Klage bereits am 22. Oktober 2018 für seine Mandantin eingereicht.

Neben der Frage, ob die Klage des Vereins überhaupt zulässig sei, musste sich das Gericht im Vorfeld auch mit Themen zu Befangenheit auseinandersetzen. So haben die für das Urteil zuständigen Richter Hartmut Pust, Vorsitzender Richter des 6. Senats und in Personalunion Präsident des Finanzgerichts Niedersachsen, sowie Richter Fette im Vorfeld angegeben, Mitglieder des Vereins zu sein und deshalb um eine Prüfung gebeten. Das Gericht kam schließlich zu dem Entschluss, dass die bloße Mitgliedschaft im VFS sowie die regelmäßige Teilnahme an dessen Veranstaltungen kein „Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters" rechtfertigt. Ein besonderes Näheverhältnis zur Klägerin liege zudem nicht vor. (dal)

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Dr. Astrid Gerber

**Chefredaktion:**
Dr. Aled Griffiths, Antje Neumann, Jörn Poppelbaum (pop; V.i.S.d.P.)

**Redaktionsleitung JUVE Handbuch Steuern/ JUVE Steuermarkt:**
Co-Leitung Catrin Behlau (cb), Jörn Poppelbaum

**Redaktion:**
Ulrike Barth (uba), Eva Flick (EF), Esra Laubach (elb), Daniel Lehmann (dal), Stephan Mittelhäuser (stm). Mitarbeit an dieser Ausgabe: Sonja Behrens (smb), Helena Hauser (hh), Christiane Schiffer (ChS)

**CvD/Schlussredaktion:**
Ulrike Sollbach (Leitung), Katja Gosse, Sirka Laass, Stefanie Riemann

**Koordination Kanzleiinformationen und redaktionelle Datenerhebung:**
Stefanie Riemann

**Datenpflege:**
Claudia Voskuhl

**Vermarktung und Verkauf:**
Bert Alkema, Tina Puddu, Ylva Wüstemann

**Marketing und Veranstaltungen:**
Alke Hamann (Leitung), Jens David, Marit Lucas, Eva Wolff

**Layout:** Andreas Anhalt (Leitung), Vivian Ems, Janna Lehnen, Dominik Rosse

**IT:**
Marcus Willemsen

**Vertrieb:**
Jessica Lütkenhaus (Abonnements)

**Wissensmanagement:** Ulrike Sollbach

JUVE Steuermarkt
2. Jahrgang, erscheint monatlich bei
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Sachsenring 6 · D-50677 Köln
Postanschrift: Postfach 25 04 29 · 50520 Köln
Tel. 0049 / (0)221 / 91 38 80-0
Fax 0049 / (0)221 / 91 38 80-18

E-Mail:
*redaktion@juve.de*
(redaktionelle Anfragen)
*vertrieb@juve.de*
(Abonnements und Heftbestellungen)
*anzeigen@juve.de*
(Druckunterlagenübermittlung)

ISSN: 2510-5124

Druckauflage: 5.300

Litho- und Druckservice:
D+L Printpartner GmbH, Bocholt



Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung wie Nachdruck, Vervielfältigung, elektronische Verarbeitung und Übersetzung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.



Abo: JUVE Steuermarkt ist als Einzel- oder Kanzleiabonnement erhältlich.
Wir informieren Sie gern über unsere günstigen Abo-Konditionen!